

Gesetzentwurf

des Abgeordneten Klaus-Jürgen Warnick und der Gruppe der PDS

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der wohngeldrechtlichen Überleitungsregelungen – Wohngeldüberleitungsgesetz (WoGÜG)

A. Problem

Das Wohngeld ist ein wichtiges Instrument, um einkommensschwächeren Haushalten eine angemessene und familiengerechte Wohnung bei einer sozial zumutbaren Wohnkostenbelastung zu sichern. Voraussetzung dafür ist eine regelmäßige Anpassung der Wohngeldleistungen an die Entwicklung der Mieten und Einkommen. In den westlichen Bundesländern bezahlten Ende 1992 bereits 48 v. H. der Mieterinnen und Mieter eine Miete, die nicht mehr voll wohngeldfähig war; 1994 waren es bereits 62 v. H. Die Folgen sind drastische Steigerungen der Mietbelastungsquoten. Bereits für 1995 weist das Sozioökonomische Panel (SOEP) lt. DIW-Bericht 22-23/96 durchschnittliche Mietbelastungsquoten (Bruttokaltmiete) von rd. 30 v. H. bei Alleinerziehenden, älteren 1-Personen-Haushalten (weiblich), bei Arbeitslosen und Geringverdienenden aus. Auch im Wohngeld- und Mietenbericht der Bundesregierung wird deutlich, „daß mit wechselndem zeitlichen Abstand zur letzten Wohngeldnovelle die Miethöchstbeträge hinter der tatsächlichen Mietenentwicklung zurückgeblieben sind und damit zunehmend weniger den tatsächlichen Wohnungsverhältnissen Rechnung tragen“ (Drucksache 13/4254, S. 52).

Die Bundesregierung hat bisher trotz mehrfacher Ankündigungen und Zusagen, z. B. vor der Bundestagswahl 1994 oder im Zusammenhang mit der Beratung des Mietenüberleitungsgesetzes, weder eine Dynamisierung des Wohngeldes (West) noch eine umfassende Novellierung der Wohngeldregelung durchgeführt. Ob und wann die Wohngeldnovelle realisiert wird, ist offen.

In den ostdeutschen Ländern läuft die Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes zum Jahresende 1996 aus. Überleitungsregelungen in das Wohngeldgesetz sind u. a. erforderlich, weil für die Gemeinden in Ostdeutschland bisher keine Mietenstufen festgelegt wurden. Außerdem erfordern die Einkommenssituation, die Unterschiede in der Struktur der Wohnungsbestände sowie die Lage in den Kommunen und auf dem Arbeitsmarkt besondere Regelungen, um den Übergang in das Wohngeldgesetz ab 1. Januar

1997 angemessen sozial zu flankieren und verwaltungstechnisch realisierbar zu gestalten.

Die Bezirke im westlichen Teil Berlins befinden sich auf der Grundlage der Erhebungen des Mietenniveaus von 1988 seit 1990 in der Mietenstufe II. Wie in keinem anderen Ort der Bundesrepublik Deutschland haben sich in Berlin seit 1990 die Mieten erhöht, dieser Situation muß kurzfristig Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Im Vorgriff auf bzw. zur Überleitung in eine allgemeine Reform des Wohngeldgesetzes sollen in einem ersten Schritt zum 1. Januar 1997 die Miethöchstbeträge des § 8 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes angehoben und ein Inflationsausgleich bei der Einkommensermittlung eingeführt werden. Damit wird zum einen der Mieten- und Einkommensentwicklung in den westlichen Ländern Rechnung getragen und zum anderen die Voraussetzung geschaffen, um die östlichen Länder in ein auch ihre Einkommens- und Mietensituation berücksichtigendes Wohngeldgesetz (West) überzuleiten.

In Ostdeutschland sollen ab 1. Januar 1997 grundsätzlich die Vorschriften des dann bundesweit anwendbaren Wohngeldgesetzes für die Wohngeldbewilligung maßgeblich sein. Dabei sollen befristete Sonderregelungen den besonderen Verhältnissen Rechnung tragen.

Für den Westteil Berlins wird die Mietenstufe IV festgelegt.

C. Alternativen

Neufassung des geltenden Wohngeldgesetzes – wie von der Bundesregierung mehrfach zugesagt – noch 1996 und Inkraftsetzung des Gesetzes zum 1. Januar 1997.

D. Kosten

Die vorgesehenen Regelungen verursachen 1997 für Bund und Länder in Abhängigkeit von anderen wohnungspolitischen Maßnahmen und der damit verbundenen Mietenentwicklung sowie der Einkommens- und Arbeitsmarktentwicklung einen Mehraufwand von geschätzt 1 Mrd. DM (Bundesanteil: 500 Mio. DM).

Für die Gemeinden sind infolge der Erhöhung der Wohngeldleistungen gegenüber 1996 Minderausgaben für die Sozialhilfe zu erwarten, die allerdings nicht beziffert werden können.

Die Kosten im Verwaltungsvollzug werden steigen, können aber nicht beziffert werden. Infolge des Gesetzes kann aber der Verwaltungsaufwand für die Abwehr von Wohnungsverlusten und die Unterbringung von Wohnungs- und Obdachlosen infolge von Mietschulden und Zwangsräumungen reduziert werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der wohngeldrechtlichen Überleitungsregelungen (Wohngeldüberleitungsgesetz – WoGÜG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. De-

zember 1995 (BGBl. I S. 1783) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 gilt in folgender Fassung:

„(1) Bei der Gewährung des Wohngeldes wird die Miete oder Belastung nicht berücksichtigt, als sie monatlich folgende Höchstbeträge übersteigt:

1.

bei einem Haushalt mit	in Gemeinden mit Mieten der Stufe	für Wohnraum, der bezugsfertig geworden ist						
		bis zum 31. Dezember 1965			ab 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1977		ab 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1991	ab 1. Januar 1992
		ohne Sammelheizung und ohne Bad oder Duschraum	mit Sammelheizung oder mit Bad oder Duschraum	mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschraum	sonstiger Wohnraum	Wohnraum mit Sammelheizung und mit Bad oder Duschraum		
		Deutsche Mark						
einem/ einer Allein- stehenden	I	265	305	370	330	425	455	535
	II	280	325	400	365	455	485	570
	III	300	350	425	380	485	515	605
	IV	325	380	455	410	520	560	665
	V	350	400	490	440	565	600	700
	VI	370	430	530	470	600	640	750
zwei Familien- mitgliedern	I	340	395	480	430	550	590	690
	II	365	420	515	455	590	630	740
	III	390	450	545	485	630	665	785
	IV	420	485	595	530	680	720	845
	V	450	520	635	565	725	775	910
	VI	480	560	680	605	780	830	970
drei Familien- mitgliedern	I	410	475	575	510	660	700	830
	II	430	505	620	545	700	750	880
	III	460	535	655	580	750	800	940
	IV	500	575	710	630	810	860	1 020
	V	535	625	760	670	870	925	1 090
	VI	570	665	810	720	930	990	1 165
vier Familien- mitgliedern	I	475	545	670	595	770	815	960
	II	505	580	715	635	815	870	1 025
	III	535	625	760	680	870	925	1 090
	IV	580	670	820	730	940	1 000	1 180
	V	625	720	880	785	1 010	1 075	1 265
	VI	655	775	940	840	1 080	1 145	1 355
fünf Familien- mitgliedern	I	540	625	760	650	875	930	1 090
	II	575	685	815	725	930	990	1 170
	III	610	710	870	770	990	1 055	1 240
	IV	660	770	935	835	1 075	1 140	1 345
	V	710	820	1 010	895	1 150	1 225	1 440
	VI	755	880	1 075	955	1 230	1 310	1 540
Mehrbetrag für jedes weitere Familien- mitglied	I	65	80	95	85	110	115	130
	II	70	85	100	90	120	125	145
	III	80	90	110	95	125	130	150
	IV	85	95	115	100	130	145	160
	V	90	100	125	110	145	150	175
	VI	95	110	130	120	150	160	185

2. Die Höchstbeträge für Miete oder Belastung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 erhöhen sich zum 1. Januar 1999 um 10 vom Hundert."

2. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

Anpassungspauschale

(1) Von dem nach den §§ 9 bis 17 ermittelten Familieneinkommen ist eine Anpassungspauschale von 1800 Deutsche Mark und für das zweite und jedes weitere Familienmitglied im Sinne des § 4 Abs. 1 eine Anpassungspauschale von jeweils 600 Deutsche Mark abzusetzen.

(2) Die Anpassungspauschale erhöht sich zum 1. Januar 1999 um weitere 200 Deutsche Mark und für das zweite und jedes weitere Familienmitglied im Sinne des § 4 Abs. 1 um jeweils weitere 100 Deutsche Mark."

3. § 42 wird wie folgt gefaßt:

„§ 42

**Überleitungsregelungen nach Auslaufen
des Wohngeldsondergesetzes**

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gelten die folgenden Maßgaben:

1. § 8 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- a) Die Absätze 2 bis 5 sind nicht anzuwenden.
b) Bis zum 31. Dezember 1998 wird für die Gemeinden Berlin, Dresden, Erfurt, Magde-

burg, Leipzig, Postdam und Schwerin die Mietenstufe IV, für alle anderen Gemeinden die Mietenstufe III festgelegt.

2. § 29 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß über einen nach dem 31. Dezember 1996 gestellten Antrag nach den Vorschriften des für den betroffenen Zeitraum jeweils geltenden Rechts zu entscheiden ist.

3. § 32 Abs. 1 Satz 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Das Wohngeld wird auf 50 vom Hundert der im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes anerkannten laufenden Aufwendungen für die Unterkunft, soweit es sich um Wohnraum handelt, bemessen und auf volle Deutsche Mark gerundet.“

4. § 36 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.'

Artikel 2

Die Überleitungsverordnung zum Wohngeldgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2830), geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1991 (BGBl. I S. 1250), wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Bonn, den 10. September 1996

**Klaus-Jürgen Warnick
Dr. Gregor Gyst und Gruppe**

Begründung

Die Bundesregierung hat mehrfach in den vergangenen Jahren (vor und nach der Bundestagswahl 1994) eine gesamtdeutsche Wohngeldnovelle angekündigt. In der Bundestagsdebatte zum Mietenüberleitungsgesetz am 18. Mai 1995 sagte Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Dr. Klaus Töpfer: „In diesem Zusammenhang ist auch wichtig ..., daß der vorliegende Kompromiß die Verpflichtung enthält, ein neues Wohngeldgesetz vorzulegen, das im Jahr 1996 wirksam wird. Davon sind wir gar nicht weit entfernt. Wir gehen auf die Haushaltsberatungen zu. Wir werden uns unmittelbar an die Arbeit begeben, um wieder eine Regelung zu finden, die alle Seiten mittragen können.“ (Stenographischer Bericht, S. 2961). Die Verpflichtung ist bis heute nicht eingelöst, und es ist weiterhin ungewiß, ob und wann die Wohngeldnovelle wirksam wird.

Der Bundesrat hatte bereits in seiner Stellungnahme zum Mietenüberleitungsgesetz (siehe Unterrichtung der Bundesregierung vom 25. April 1995, Drucksache 13/1187, S. 4 ff.) einen Vorschlag zu einer ersten Wohngeldanpassung unterbreitet. In der Begründung führt der Bundesrat an:

„Im Vorgriff auf eine allgemeine Wohngeldanpassung ist es ebenfalls unumgänglich, in einem ersten Schritt bereits zum 1. Januar 1996 – ebenfalls befristet bis zum 30. Juni 1996 – die Miethöchstbeträge des § 8 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes anzuheben und einen Inflationsausgleich bei der Einkommensermittlung einzuführen.“

Die Kosten dieser Leistungsverbesserung liegen erheblich unter dem vom Bund angegebenen Anpassungsbedarf von 3,6 Mrd. DM (Bund- und Länderanteil). Die Länder erwarten, daß nach Auslaufen dieser Übergangsregelungen zum 1. Juli 1996 eine Vereinheitlichung des Wohngeldrechts einschließlich der notwendigen Strukturveränderungen erfolgt.

Das Wohngeld kann seine Aufgabe, einkommensschwächeren Haushalten angemessenen und familiengerechten Wohnraum zu sichern, immer weniger erfüllen, weil es mit der Entwicklung der Mieten nicht mehr Schritt hält. Seit der letzten Anpassung des Wohngeldes an die Einkommens- und Mietenentwicklung im Jahre 1990 sind die Mieten insgesamt um 22 v. H. gestiegen.

In den alten Bundesländern bezahlten Ende 1992 bereits 48 v. H. der Mieter eine Miete, die nicht mehr voll wohngeldfähig war, Ende 1993 war es weit über die Hälfte. Ende 1995 werden etwa zwei Drittel aller Empfängerhaushalte durch zu niedrige Miethöchstbeträge einen Teil ihrer Wohnkosten nicht mehr durch Wohngeld mindern können. Die Folge sind drastische Steigerungen der Mietbelastungsquoten.

Aus diesem Grunde sollen die Miethöchstbeträge um mindestens 20 v. H. erhöht werden. In diesem

Zusammenhang sind auch die Tabellen 1 bis 8 mit der z. Z. gültigen Formel zu erweitern, und zwar sowohl in der Einkommensspalte als auch in der Spalte „Miete/Belastung“.

Rein nominelle Einkommenssteigerungen haben dazu geführt, daß viele Wohngeldbesitzer in den vergangenen Jahren aus der Förderung herausgefallen sind. Allein in den Jahren 1992 und 1993 gab es nach den aktuellen Zahlen einen Rückgang an wohngeldberechtigten Haushalten (Tabellenwohngeld) von 1,28 Millionen auf eine Million, ein Rückgang um mehr als 20 v. H. in nur zwei Jahren.

Aus diesem Grund sollen die Anpassungspauschalen in den genannten Höhen eingeführt werden.'

Dem Vorschlag des Bundesrates wurde im Zusammenhang mit der Beratung und Verabschiedung des Mietenüberleitungsgesetzes nicht gefolgt. Auch der Gesetzentwurf der Gruppe der PDS vom 10. Oktober 1995 zur Änderung des Wohngeldgesetzes (Drucksache 13/2580) wurde am 19. Januar 1996 von den Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und SPD mit dem Verweis auf die in allernächsten Zeit ins Haus stehenden Wohngeldreform abgelehnt.

Damit ist das Problem der sozial unverträglichen Mietbelastung für zunehmend mehr Haushalte ebenso wenig gelöst, wie mit polemischen Debatten gegen die Empfängerinnen und Empfänger pauschalierten Wohngeldes. Gerade die ausbleibende Anpassung des Wohngeldes ist eine Hauptursache dafür, daß zunehmend mehr Menschen auf pauschaliertes Wohngeld und Sozialhilfe statt auf Mietzuschüsse in Form von Tabellenwohngeld angewiesen sind. Während in Westdeutschland von 1,9 Millionen Haushalten mit Wohngeldbezug 920 000 Haushalte dieses schon als pauschaliertes Wohngeld erhalten, sind es in Ostdeutschland von 870 000 Haushalten erst 70 000 mit pauschaliertem Wohngeld. Der Hauptgrund für die Zunahme des Gewichts des pauschalierten Wohngeldes ist die Zunahme der Zahl der Sozialhilfeempfänger.

Die Mieten einschließlich Nebenkosten stiegen in den westlichen Ländern gegenüber dem Vorjahreszeitraum wie folgt:

	1990	1991	1992	1993	1994	1995
Mietenindex	3,3	4,3	5,4	5,9	4,6	3,9
zum Vergleich: Preisindex für die Lebenshaltung . . .	2,7	3,6	4,0	3,6	2,7	1,7

(Wohngeld- und Mietenbericht, Drucksache 13/4254, S. 26)

Die Realeinkommen stiegen noch langsamer und sind inzwischen rückläufig (siehe DIW-Bericht 22–23/96, S. 387 ff.).

Die Situation in Ostdeutschland ist u. a. dadurch gekennzeichnet, daß die durchschnittliche Miethöhe und Mietenbelastung unter dem Niveau der westlichen Länder liegen (Ursachen sind auch die kleineren und schlechter ausgestatteten Wohnungen), aber auch durch durchschnittlich geringeres Einkommen, höhere Arbeitslosenraten und einen fehlenden Sozialwohnungsbestand. Andererseits helfen Durchschnittszahlen den von hoher Mietbelastung betroffenen Haushalten nicht. Es gibt kein sachliches Argument, warum ein ostdeutscher Haushalt gleicher Größe mit gleichem Einkommen, vergleichbarer Wohnung und identischer Miete mehr oder weniger Wohngeld bekommen soll, als der andere Haushalt in einer Gemeinde in Westdeutschland.

„Der vorliegende Gesetzentwurf ändert in seinem Artikel 1 das Wohngeldgesetz. Diese Änderung ist erforderlich, weil die Wahrung der Rechtseinheit auf dem Gebiet des Wohngeldrechts im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Das Wohngeldgesetz gilt als besonderer Teil des Sozialgesetzbuches und stellt für viele einkommensschwächere Haushalte eine wichtige staatliche Sozialleistung dar, die nach bundeseinheitlichen Bemessungskriterien und Tabellen bewilligt werden muß ...“ (vgl. Entwurf WoGÜG der Bundesregierung).

Änderung des Wohngeldgesetzes sowie Aufhebung der Überleitungsverordnung zu § 42 WoGG

„Die wiederholt – zuletzt durch Artikel 4 Nr. 1 des Mietenüberleitungsgesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 748) – verlängerte Geltungsdauer des Wohngeldsondergesetzes für die neuen Länder läuft zum 31. Dezember 1996 aus ... Mehr als fünf Jahre nach Beginn der schrittweisen Heranführung preisgebundener Mieten an die Vergleichsmiete haben sich die Verhältnisse jetzt in den neuen Bundesländern soweit fortentwickelt, daß aus Gründen der Gleichbehandlung nur eng begrenzte Sonderregelungen zum ansonsten allgemein anzuwendenden Wohngeldgesetz gerechtfertigt sind, nicht aber ein anders strukturiertes eigenes Leistungsgesetz in Form des Wohngeldsondergesetzes fortgeführt werden kann.“ (ebenda).

Mit dem Wohngeldüberleitungsgesetz ist die allseits geforderte bundesweite Wohngeldnovelle nicht hinfällig, aber es werden dadurch günstige Voraussetzungen geschaffen.

Im einzelnen ist folgendes vorgesehen:

Ab 1. Januar 1997 soll im gesamten Bundesgebiet das Wohngeldgesetz anzuwenden sein.

Die Höchstbeträge für die zuschufähige Miete oder Belastung werden um durchschnittlich 20 v. H. angehoben. Dies entspricht dem Vorschlag des Bundesrates (Drucksache 13/1187). Vorbehaltlich einer bis

dahin realisierten Neufassung des Wohngeldgesetzes sollen die Höchstbeträge zum 1. Januar 1999 um weitere 10 v. H. erhöht werden. Damit wird der zu erwartende Mietenentwicklung der Jahre 1996 bis 1998 Rechnung getragen.

Mit der Anpassungspauschale wird – ebenfalls auf der Basis des Vorschlages der Bundesrates von 1995 – ein Inflationsausgleich geschaffen. Auch dieser soll zum 1. Januar 1999 dynamisiert werden, wenn bis dahin kein neues Wohngeldgesetz verabschiedet wurde. Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Beibehaltung des Einkommensfreibetrages für Haushalte mit sehr niedrigem Einkommen in Ostdeutschland kann dafür entfallen.

Sonderregelungen für die neuen Länder sind im neu gefaßten § 42 WoGG enthalten:

- Eine gesonderte Tabelle für die ostdeutschen Länder ist nicht erforderlich. Notwendig ist aber die Festlegung von Mietenstufen für die Gemeinden, auch wenn eine differenzierte Datenerhebung als Grundlage dafür noch nicht zur Verfügung steht. Mit der Einordnung in die Mietenstufe III soll im Prinzip dem Regierungsentwurf gefolgt werden. Für die Bundeshauptstadt Berlin, die Landeshauptstädte Dresden, Erfurt, Magdeburg, Potsdam und Schwerin sowie für die Großstadt Leipzig wird die Mietenstufe IV vorgeschlagen. Damit wird dem besonderen Druck auf das Mietenniveau Rechnung getragen (zum Vergleich die Mietenstufen der Landeshaupt- und Großstädte in den westlichen Ländern: Mietenstufe VI haben München und Frankfurt a. M.; Mietenstufe V Düsseldorf, Hamburg, Kiel, Mainz, Stuttgart und Wiesbaden; Mietenstufe IV Bremen, Essen, Hannover, Köln, Nürnberg und Saarbrücken; Dortmund hat Mietenstufe III).
- Die Bezirke im ehemaligen Westberlin haben auf der Basis des Mietenniveaus von 1988 seit 1990 die Mietenstufe II. Angesichts der völlig veränderten Situation ist eine Neufestlegung auf die Mietenstufe IV dringend erforderlich. Dies ist auch im Hinblick auf den bevorstehenden Umzug von Regierung und Parlament und der damit im Zusammenhang beschlossenen Mietzuschußregelungen für Beamte und Angestellte aus Bonn angebracht.
- Der Vomhundertsatz für die Bemessung des pauschalierten Wohngeldes wird weiterhin auf 50 v. H. festgelegt. Eine weitere Wohngeldumschichtung zu Lasten der kommunalen Sozialhilfe – wie von der Bundesregierung vorgeschlagen – würde unmittelbar zu Mehrbelastungen in den kommunalen Sozialhilfehaushalten führen. Dies läßt die gegenwärtige Finanzausstattung in den ostdeutschen Kommunen nicht zu.
- Die im übrigen inhaltlich überholte Überleitungsverordnung zum (bisherigen) § 42 WoGG soll aufgehoben werden.
- Die bereits im bisherigen Recht enthaltenen Regelungen über Vorschußzahlung beim Übergang in das Wohngeldgesetz (§ 28 WoGSoG) bleiben anwendbar. Unter den dort genannten Voraussetzungen können die Wohngeldstellen für die Mo-

nate Januar bis einschließlich März 1997 einen Vorschuß auf das nach dem Wohngeldgesetz zustehende Wohngeld bewilligen, und zwar in Höhe von 80 v.H. des nach dem Wohngeldsondergesetz für den Monat Dezember 1996 bewilligten Wohngeldes. Ein Vorschuß ist auf das nach dem Wohngeldgesetz zustehende Wohngeld anzurechnen und, soweit er dieses Wohngeld übersteigt oder eine Leistung nicht zusteht, nach Maßgabe der Regelungen des Sozialgesetzbuches zu erstatten. Im Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 1996 gestellte Anträge nach dem Wohngeldsondergesetz gelten dabei für den Zeitraum ab 1. Januar 1997 zugleich als an diesem Tag gestellte Anträge nach dem Wohngeldgesetz; eines gesonderten Antrages nach § 23 Abs. 1 WoGG bedarf es soweit nicht.

Kosten

Die vorgesehenen Veränderungen im Wohngeldgesetz einschließlich der Überleitung vom Wohngeldsondergesetz in das nach Maßgabe des § 42 – neu – modifizierte Wohngeldgesetzes verursachen 1997 für Bund und Länder Mehrkosten von geschätzt jeweils rd. 500 Mio. DM. Bei den Gemeinden sind infolge der Erhöhung der Wohngeldleistungen gegenüber 1996 Minderausgaben für die Sozialhilfe zu er-

warten, die allerdings nicht beziffert werden können und sicher durch die Zunahme der auf Sozialhilfe angewiesenen Menschen wieder mehr als aufgebraucht werden.

Während die Aufwendungen pro Bescheid über Tabellenwohngeld in den westlichen Ländern durchschnittlich 119,95 DM betrugen, lagen die Verwaltungskosten pro Wohngeldbescheid in den östlichen Ländern nur bei 67,82 DM (vgl. Wohngeld- und Mietenbericht, S. 64). Die Umstellung auf das kompliziertere Wohngeldgesetz wird die Kosten im Verwaltungsvollzug in den ostdeutschen Kommunen erhöhen. Auch dies ist ein Argument dafür, mit der anstehenden Wohngeldnovelle eine Vereinfachung der Wohngeldbeantragung und -bearbeitung zu realisieren.

Die Gegenfinanzierung des Mehrbedarfes für Wohngeldleistungen ist möglich u. a. durch die Einführung von Fördergrenzen beim freifinanzierten Wohnungsbau zur Vermeidung der Subventionierung von Luxusbauten, den Abbau der Förderung für den Erwerb von Wohnungen aus dem Bestand, die Einsparung der für die Durchsetzung der Zwangsprivatisierung (mittels Altschuldenhilfe-Gesetz) geplanten Mittel, den Abbau von Steuervergünstigungen und die Abschöpfung von Spekulationsgewinnen im Immobilienhandel, die Überprüfung der Wohnkosten, die für Sozialhilfeempfänger an Vermieter gezahlt werden usw.

